

→ | Versorgungsausgleich

	<b>Einleitung</b> .....	02
<b>01</b>	<b>Was versteht man unter Versorgungsausgleich?</b> .....	02
	Alle Phasen der Scheidung im Überblick	
<b>02</b>	<b>Welche Anrechte sind vom Versorgungsausgleich betroffen?</b> .....	03
	Welche Anrechte sind bei einer Scheidung auszugleichen?	
	Welche Anrechte werden erst bei Rentenbeginn geteilt?	
	Welche Anrechte sind nicht auszugleichen?	
	Welcher Zeitraum wird für den Versorgungsausgleich berücksichtigt?	
	Ausschlussgründe für den Versorgungsausgleich	
	Was passiert, wenn ein Ehegatte verstirbt?	
	Zurück zur vollen Rente	
<b>03</b>	<b>Welche Teilungsarten gibt es?</b> .....	05
	Was ist bei Teilung von Betriebsrenten zu beachten?	
	Auf welcher Basis sind Ausgleichswerte vom Versorgungsträger dem Gericht zu melden?	
	Wie wirkt sich der Statuswechsel beim GGF im Versorgungsausgleich aus?	
	Grundsatz der internen Teilung	
	Wann kann bei Scheidung auf den Versorgungsausgleich verzichtet werden?	
	Ausnahme: externe Teilung	
	Wann ist die externe Teilung möglich?	
	Scheidung im Ausland	
<b>04</b>	<b>Welche Informationen brauchen Familiengerichte und von wem?</b> .....	09
<b>05</b>	<b>Bedeutung für Canada Life-Verträge</b> .....	09
	Bestehender Canada Life-Vertrag: Was ist wichtig zu wissen?	
	Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens	
	Was gilt bei privaten Rentenversicherungen und Direktversicherungsverträgen?	
	Was gilt bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen?	
<b>06</b>	<b>Worauf ist bei einer Aufnahme von Ausgleichswerten durch Canada Life zu achten?</b> .....	10
	Was ist bei Einrichtung der Versorgung über Canada Life zu tun?	
<b>07</b>	<b>Steuermatrix Versorgungsausgleich</b> .....	11
<b>08</b>	<b>Welche Begriffe sind im Versorgungsausgleich wichtig?</b> .....	12

## Einleitung

Geht eine Ehe zu Ende, ist vieles zu regeln. Die meisten Scheidungen bringen finanzielle Einschnitte mit sich, die auch auf die Altersvorsorge durchschlagen. Oft haben beide Eheleute für ihre Altersvorsorge entweder Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, eine betriebliche Altersvorsorge abgeschlossen oder privat vorgesorgt. Damit bei der Trennung alles gerecht aufgeteilt wird, gibt es den Versorgungsausgleich.

Dadurch sollen die Rentenrechte, die während der Ehe erworben wurden, gerecht auf beide Ehepartner aufgeteilt werden. Im Kern werden die bestehenden Anrechte halbiert und jedem Ehepartner wird eine Hälfte als eigenes Anrecht mit der Scheidung zugesprochen. Auf diese Weise werden klare Verhältnisse geschaffen.

## 01 Was versteht man unter Versorgungsausgleich?

Die erworbenen Rentenansprüche sind bei den Ehegatten in der Regel unterschiedlich hoch. Bei Kindererziehungszeiten oder bei Tätigkeiten in Teilzeit können nur geringere Ansprüche erworben werden. Unterschiedlich hohe Ansprüche entstehen auch, wenn einer von beiden längere Zeit arbeitslos war.

Durch den Versorgungsausgleich werden diese Unterschiede ausgeglichen. Die rechtliche Grundlage bildet das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Die Grundidee besteht darin, dass jede Rentenansprüche, die während der Ehe entstanden ist, halbiert und beiden Partnern jeweils zu 50 Prozent gutgeschrieben wird. Das gilt auch für eingetragene Lebensgemeinschaften, die seit dem 01.01.2005 begründet wurden. Früher geschlossene Lebenspartnerschaften können den Versorgungsausgleich nur nutzen, wenn vor dem Amtsgericht für den Fall einer Aufhebung der Partnerschaft der Versorgungsausgleich bis zum 31.12.2005 beantragt wurde. Beiden Partnern soll damit eine auskömmliche Rente für den Ruhestand ermöglicht werden. Der Vorteil des Versorgungsausgleichs ist, dass die Neuaufteilung der Ansprüche grundsätzlich zum Ende der Ehezeit erfolgt. Vor Inkrafttreten des VersAusglG gab es ausschließlich den schuldrechtlichen Ausgleich zu Rentenbeginn. Über den Versorgungsausgleich entscheidet in erster Instanz das zuständige Gericht, das sowohl das Familiengericht als auch das Amtsgericht sein kann.

Der Versorgungsausgleich ist Teil des Scheidungs- und Aufhebungsverfahrens. Er muss nicht gesondert beantragt werden (Verbundverfahren). Der Versorgungsausgleich ist nur einer von vielen Schritten im Scheidungsprozess.

## Alle Phasen der Scheidung im Überblick

### — Trennungsjahr

Voraussetzung für die Scheidung ist, dass die Ehe gescheitert ist. Hierfür müssen die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben. Für eine Auflösung der ehelichen Gemeinschaft reicht eine räumliche Trennung aus. Es genügt in einer gemeinsamen Wohnung jeweils abgetrennte Wohn- und Schlafbereiche zu haben. Ein gemeinsamer Alltag darf nicht mehr stattfinden. Handelt es sich um einen Härtefall (z. B. Gewalt in der Ehe) kann das Trennungsjahr verkürzt werden oder ganz entfallen.

### — Stellen des Scheidungsantrags

Kurz vor Ablauf des Trennungsjahres wird in der Regel der Scheidungsantrag beim örtlich zuständigen Gericht eingereicht. Diesem sind Heiratsurkunde und falls vorhanden Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder als Kopie beizulegen. Aufgrund des bestehenden Anwaltszwangs muss der Antrag von einem Anwalt gestellt werden. Sind sich die Ehegatten einig, genügt ein

Anwalt für beide. Ansonsten benötigt jeder seinen eigenen Anwalt. Das Gericht leitet mit der Scheidung automatisch den Versorgungsausgleich ein. Bei einer Ehezeit unter drei Jahren muss der Versorgungsausgleich von einem Ehepartner beantragt werden.

#### — Verzicht auf Versorgungsausgleich

Auf den Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Ehepartner das wünschen. Dazu ist eine notariell beurkundete Vereinbarung über den Versorgungsausgleich notwendig. Voraussetzung ist, dass diese keinen der Partner benachteiligt. Weiterhin kann auch das Gericht den Versorgungsausgleich in Härtefällen oder bei geringem Wertunterschied ablehnen. Ein Verzicht ist auch noch im Scheidungsverfahren möglich. Hierzu müssen beide Ehepartner allerdings anwaltlich vertreten sein.

#### — Antragszustellung an den Ehepartner

Im nächsten Schritt wird der Scheidungsantrag vom Gericht dem Ehepartner zugestellt. Dieser kann mit seiner Stellungnahme entscheiden, ob er dem Antrag zustimmt oder ihn ablehnt. Je nach Reaktion leitet das Gericht die passenden Schritte ein. Mit dem Scheidungsantrag werden die Formulare für die Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Gericht mitgegeben.

#### — Ablauf des Versorgungsausgleichs

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, die Anrechte auf Versorgungsleistungen, die während der gemeinsamen Ehezeit aufgebaut wurden, aufzuteilen. Anrechte können zum Beispiel die gesetzliche Rente, eine Betriebsrente oder eine private Rentenversicherung sein. Die erhaltenen Formulare für die Durchführung des Versorgungsausgleichs sind in diesem Schritt auszufüllen und an das Gericht zurückzusenden. Das Gericht wendet sich mit den erhaltenen Informationen an die jeweiligen Träger der Rentenversicherung. Diese müssen dem Gericht die angefragten Informationen und Werte zum jeweiligen Anrecht mitteilen. Das kann einige Monate in Anspruch nehmen.

#### — Scheidungstermin

Am Ende des Scheidungstermins verkündet das Gericht das Scheidungsurteil, auch Scheidungsbeschluss genannt. Spätestens einen Monat nach Zustellung des Scheidungsurteils ist die Ehe rechtskräftig geschieden. Das Scheidungsurteil enthält alle getroffenen Regelungen und Vereinbarungen. Daher sollte das Urteil von beiden Ehepartnern auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Bei Unstimmigkeiten sind die dort genannten Rechtsmittel und die Fristen einzuhalten.

## 02 Welche Anrechte sind vom Versorgungsausgleich betroffen?

Nur die in der Ehezeit (oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG]) erworbenen Anteile von Anrechten sind jeweils zur Hälfte zwischen den Geschiedenen auszugleichen.

### Welche Anrechte sind bei einer Scheidung auszugleichen?

Zu berücksichtigen sind im Inland oder Ausland bestehende Anwartschaften und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen. Dazu zählen:

- Laufende Renten und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Laufende Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem Beamtenverhältnis
- Ruhegehälter oder Versorgungsanwartschaften aus einem Arbeitsverhältnis mit Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
- Laufende Renten oder Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungsleistungen
- Laufende Renten oder Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
- Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)
- Laufende Renten und Anwartschaften aus privaten Rentenversicherungen



**Wichtiger Hinweis:** Eine Direktversicherung, die nach § 40 b EStG a. F. pauschal besteuert wird, zählt zu den Kapitallebensversicherungen. Hier fallen nur die Leistungen in den Versorgungsausgleich, die durch Beiträge aufgrund Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanzierung während des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwirtschaftet wurden.

## Welche Anrechte werden erst bei Rentenbeginn geteilt?

Grundsätzlich fallen Anrechte auf Kapitalleistungen und Leistungen mit Entschädigungscharakter nicht in den Versorgungsausgleich. Diese Anrechte werden im Zuge des schuldrechtlichen Ausgleichs erst zu Rentenbeginn berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise:

- Private Kapitallebensversicherungen
- Kapitalzusagen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
- Risikolebensversicherung
- Renten aus der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung
- Sonstige Leistungen mit Entschädigungscharakter
- Anrechte, die bei einem ausländischen Versorgungsträger bestehen

## Welche Anrechte sind nicht auszugleichen?

Folgende Anrechte sind nicht auszugleichen. Sie fallen weder in den Versorgungsausgleich bei Scheidung noch in den schuldrechtlichen Ausgleich zu Rentenbeginn:

- Guthaben aus Rückdeckungsversicherungen zu Zeitwertkonten
- Bagatellfälle (bei zu geringem Ausgleichswert)

## Welcher Zeitraum wird für den Versorgungsausgleich berücksichtigt?

Es werden alle Anrechte geteilt, die die Ehepartner während der Ehe erworben haben. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat, in dem die Ehe geschlossen wurde. Sie endet mit dem Monat, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht, § 3 Abs. 1 VersAusglG. Damit fallen grundsätzlich auch Anrechte in den Versorgungsausgleich, die während der Trennungszeit erworben wurden. Bei einer Ehezeit unter drei Jahren muss der Versorgungsausgleich von einem Ehepartner beantragt werden.

## Ausschlussgründe für den Versorgungsausgleich

Das Gericht kann in bestimmten Fällen gegen einen Versorgungsausgleich entscheiden, und zwar immer dann, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- **Ehezeit unter 3 Jahren**  
Nur auf Antrag einer der Ehepartner/Lebenspartner – wurde dieser nicht gestellt, findet der Versorgungsausgleich aufgrund der kurzen Ehe nicht statt.
- **Geringfügigkeit**  
Das Familiengericht sieht vom Versorgungsausgleich ab, wenn die erworbenen Rentenrechte beider Ehepartner/Lebenspartner nahezu gleich hoch sind. Gleiches gilt auch bei einzelnen Anrechten mit einem geringen Wert.
- **Vereinbarung**  
Mit einer Vereinbarung können die Ehepartner/Lebenspartner den Versorgungsausgleich selbst regeln. Mit einer solchen Vereinbarung kann der Versorgungsausgleich zum Beispiel ganz oder teilweise ausgeschlossen oder einzelne Anrechte können dem schuldrechtlichen Ausgleich zum Rentenbeginn vorbehalten werden.

## Was passiert, wenn ein Ehegatte verstirbt?<sup>1</sup>

Der Versorgungsausgleich ist ein Verbundverfahren. Das bedeutet, er ist abhängig von einem laufenden Scheidungsverfahren.

Ob der Versorgungsausgleich letzten Endes noch durchgeführt werden muss, hängt davon ab, wann genau der Ehegatte verstirbt. Welche Konstellationen es geben kann, wird in der folgenden Grafik dargestellt:

### Verstirbt der Ehegatte ...

... vor Rechtskraft der Scheidung	... nach Rechtskraft der Scheidung, aber noch vor Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und ist ...	
	... ausgleichsberechtigt	... ausgleichspflichtig
Dann wird das Scheidungsverfahren in der Hauptsache eingestellt. Ein Versorgungsausgleich findet nicht mehr statt.	Versorgungsausgleich findet nicht mehr statt. Demzufolge haben dann auch die Erben keinen Anspruch mehr.	Dann kann sich die ausgleichsberechtigte Person an die Erben des verstorbenen Ehegatten wenden.

## Zurück zur vollen Rente

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person, kann ein Versorgungsausgleich durch Anpassung gemäß § 37 VersAusglG wieder rückgängig gemacht werden. Folgende Voraussetzungen sind dafür erforderlich:

- Die Rente aus den übertragenen Anwartschaften wurde nicht länger als 36 Monate an die ausgleichsberechtigte Person gezahlt.
- Die ausgleichspflichtige Person stellt bei ihrem Versorgungsträger einen Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person.

Ab dem Monat nach der Antragstellung wird die Rente wieder ungekürzt gezahlt. Eine Rückzahlung gibt es nicht. Wer nicht handelt, verschenkt Geld.

## 03 Welche Teilungsarten gibt es?

Das Familiengericht stellt fest, ob und in welcher Höhe dem Ausgleichspflichtigen Rentenansprüche abgezogen und dem Ausgleichsberechtigten gutgeschrieben werden.

Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden überwiegend in einer internen Teilung ausgeglichen. Externe Teilungen kommen nur selten vor. Bei Betriebsrenten sieht das anders aus.

## Was ist bei Teilung von Betriebsrenten zu beachten?

Oft wird bei Betriebsrenten eine externe Teilung angestrebt, da Arbeitgeber ungern betriebsfremde Personen in ihr Versorgungssystem aufnehmen wollen.

<sup>1</sup> OLG Karlsruhe, 07.07.2022 - 5 UF 213/21

Eine Teilung von Betriebsrenten geht oft zulasten des ausgleichsberechtigten Partners. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.05.2020 klargestellt, dass bei Betriebsrenten die Familiengerichte genau hinschauen und finanzielle Nachteile ausgleichen müssen (Az.1 BvL 5/18).

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kann es bei einer externen Teilung zu Verlusten beim Ausgleichsberechtigten kommen. Damit das nicht passiert, müssen die Familiengerichte einen Ausgleichsbetrag festlegen, falls durch die Übertragung Verluste von mehr als 10 % entstehen. Er sorgt dafür, dass bei Übertragungen Verluste bei 10 % gedeckelt werden und somit geringere Verluste hinzunehmen sind.

Die Obergrenze für den Ausgleichswert liegt bei Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen bei der BBG<sup>2</sup>. Werden diese Grenzen überschritten, muss eine interne Teilung vorgenommen werden.

## Auf welcher Basis sind Ausgleichswerte vom Versorgungsträger dem Gericht zu melden?

Hierbei kommt es auf den Status der ausgleichspflichtigen Person an. Bei einem Arbeitnehmer hat der Versorgungsträger das Wahlrecht, ob er auf Renten- oder Kapitalbasis teilen möchte. Ein beherrschender GGF hingegen fällt nicht unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes. Daher besteht hier kein Wahlrecht. Es ist dann entsprechend der Zusage zu teilen - bei Rentenzusage auf Rentenbasis sowie bei Kapitalzusage auf Kapitalbasis. Eine Kapitalzusage wird beim arbeitsrechtlich beherrschenden GGF nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen (§ 2 VersAusglG).<sup>3</sup>

Wer	Arbeitnehmer	Beherrschender GGF	
	Art der Zusage	Renten- oder Kapitalzusage	Rentenzusage
Basis für Berechnung des Ausgleichswerts	Wahlrecht zwischen Rente und Kapital (§ 45 Abs. 1 VersAusglG)	Kein Wahlrecht (§§ 39-42 VersAusglG)	
Teilung auf	Renten- oder Kapitalbasis	Rentenbasis	Kapitalbasis
Korrespondierender Kapitalwert	Zusätzlich zum Ausgleichswert auf Rentenbasis anzugeben (§§ 5, 47 VersAusglG)	Nicht erforderlich	
Zeitpunkt der Teilung	Versorgungsausgleich	Schuldrechtlicher Ausgleich	

## Wie wirkt sich der Statuswechsel beim GGF im Versorgungsausgleich aus?

Sollte der Ausgleichspflichtige während der Ehezeit einen Statuswechsel vom Arbeitnehmer zum Gesellschafter vollzogen haben, müssen die von ihm erworbenen Anrechte je nach Statusstand getrennt bewertet werden.<sup>4</sup>

Für die als Arbeitnehmer erworbenen Anwartschaften gilt ein Wahlrecht. So kann der Anwartschaftswert entweder als Rentenbetrag oder als Kapitalbetrag gemeldet werden (§ 45 Abs. 1 VersAusglG). Dieses Wahlrecht besteht nur für Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Für Ansprüche eines arbeitsrechtlich beherrschenden GGF gilt hingegen kein Wahlrecht (§ 45 VersAusglG). Hier ist auf die Zusage abzustellen (§§ 5,39-42 VersAusglG).

<sup>2</sup> Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West)

<sup>3</sup> vgl. z.B. BGH-Beschluss vom 16. Januar 2014 – XII ZB 455

<sup>4</sup> BGH-Urteil vom 23.03.2022 (XII ZB 337/21)

## Grundsatz der internen Teilung

Von interner Teilung spricht man, wenn der Ausgleich der laufenden Renten und Rentenanwartschaften bei demselben Versorgungsträger erfolgt. Das Familiengericht legt fest, wer in welcher Höhe ein eigenes Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung sowie vergleichbarem Risikoschutz erhält, §§ 10–13 VersAusglG.

Besteht zum Beispiel bereits eine eigene Rentenanwartschaft bei der gesetzlichen Rentenversicherung, wird diese um die Hälfte der erworbenen Ansprüche des Ex-Partners aufgestockt. Besteht noch kein Rentenkonto, wird extra für diese Teilung eines erstellt. Auch bei betrieblichen Altersvorsorgeverträgen wird für den Ex-Partner ein neuer Versicherungsvertrag bei demselben Versorgungsträger per Gerichtsbeschluss eingerichtet.

## Wann kann bei Scheidung auf den Versorgungsausgleich verzichtet werden?

Voraussetzung	Folge	Wert- bzw. Zeitgrenzen	Quelle
Kurze Ehezeit, sofern kein Ehegatte den Ausgleich verlangt	Kein Versorgungsausgleich	Ehen bis zu 3 Jahren	§ 3 Abs. 3 VersAusglG
Geringfügige Differenz beidseitiger Ausgleichswerte von gleicher Art	Kein Versorgungsausgleich	Wertunterschied maximal 1 % (Rente) bzw. 120 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV	§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 VersAusglG
Kleiner Ausgleichswert	Kein Versorgungsausgleich	Ausgleichswert maximal 1 % (Rente) bzw. 120 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV	§ 18 Abs. 2 VersAusglG
Fehlende Ausgleichsreife, z. B. verfallbare oder ausländische Anrechte	Wiederaufnahme im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bei Rentenbeginn	Unbegrenzt	§ 19 Abs. 1 VersAusglG i. V. m. §§ 20–26 VersAusglG und § 224 Abs. 4 FamFG
Andere Vereinbarung der Eheleute	Individuell	Unbegrenzt	§§ 6–8 VersAusglG
Externe Teilung	Einrichtung des Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger	Siehe Schema „Ausnahme externe Teilung“	§§ 14 und 17 VersAusglG

## Ausnahme: externe Teilung

Ausnahmsweise sind auch externe Teilungen möglich. Dabei erhält der Ausgleichsberechtigte die geteilte Anwartschaft nicht bei demselben Versorgungsträger. Stattdessen wird der Ausgleichswert vom bisherigen Versorgungsträger auf einen anderen übertragen, §§ 14 ff. VersAusglG.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Besondere Vereinbarung oder auf Verlangen des bisherigen Versorgungsträgers und
- Ausgleichswert unterhalb der gesetzlichen Obergrenze

Werden diese Obergrenzen überschritten, muss eine interne Teilung vorgenommen werden.

Entscheidet das Familiengericht sich für die externe Teilung, sollte der Ausgleichsberechtigte den neuen Versorgungsträger auswählen. Trifft er keine Wahl innerhalb der gesetzten Frist, beschließt das Gericht bei betrieblichen Anrechten die Versorgungsausgleichskasse als neuen Versorgungsträger. Gegen diese Entscheidung des Gerichts kann ein Beschwerdeverfahren eingeleitet werden.

den. Voraussetzung ist, dass die Beschwerde mit dem Ziel der Ausübung des Wahlrechts eingelegt wird.<sup>5</sup> Bei privaten Anrechten wird die gesetzliche Rentenversicherung automatisch zum Zielversorgungsträger.

## Wann ist die externe Teilung möglich?

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt in seinem Beschluss vom 24.03.2021 (XII ZB 230/16) grundsätzlich fest, dass die externe Teilung gemäß § 17 VersAusglG verfassungskonform ist, solange die Transferverluste durch den Wechsel des Versorgungsträgers nicht mehr als 10 % der Leistung ausmachen. Die Familiengerichte müssen feststellen, wie hoch ein Transferverlust im Vergleich zur internen Teilung ist. Transferverluste über 10 % müssen gegebenenfalls über eine Erhöhung des Ausgleichswerts kompensiert werden. Ob die Familiengerichte die Versorgungsträger künftig vermehrt auffordern, eine zweite Auskunft zur fiktiven internen Teilung vorzulegen, bleibt abzuwarten.

Voraussetzung	Wertgrenzen	Quelle
Freie Vereinbarung zwischen ausgleichsberechtigtem Ehegatten und Versorgungsträger	Unbegrenzt	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG
Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers ohne Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten	Bis zu einem Ausgleichswert von maximal 2 % (Rente) bzw. 240 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, müssen die Ausgleichswerte mit Blick auf die Wertgrenze zusammengerechnet werden.	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG
Ausgleichsberechtigter muss Wahlrecht fristgerecht ausüben, wenn der Zielversorgungsträger weder gesetzliche Rentenversicherung noch Versorgungsausgleichskasse sein soll	Unbegrenzt	§ 15 Abs. 5 VersAusglG
<b>Zusätzlich in der BAV:</b> einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers im Fall von Unterstützungskassen und Pensionszusagen	Bis zu einem Ausgleichswert von maximal der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)	§ 17 VersAusglG

## Scheidung im Ausland

Der Versorgungsausgleich in Deutschland kann nachträglich noch beantragt und durchgeführt werden, wenn die Ehe im Ausland geschieden wurde. Dazu muss der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger sein und in Deutschland wohnen. Zuständig ist das Familiengericht am Wohnort des Antragstellers (Anschrift siehe „[Justizportal des Bundes und der Länder](#)“).

Das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg ist zuständig, wenn beide Partner im Ausland wohnen:

Amtsgericht Schöneberg  
 Familiengericht  
 Grunewaldstraße 66–67  
 10823 Berlin

Ein Versorgungsausgleich findet nur zwischen geschiedenen Ehepartnern/Lebenspartnern statt. Das setzt voraus, dass das ausländische Scheidungsurteil in Deutschland rechtskräftig ist oder nach deutschem Recht anerkannt werden muss.

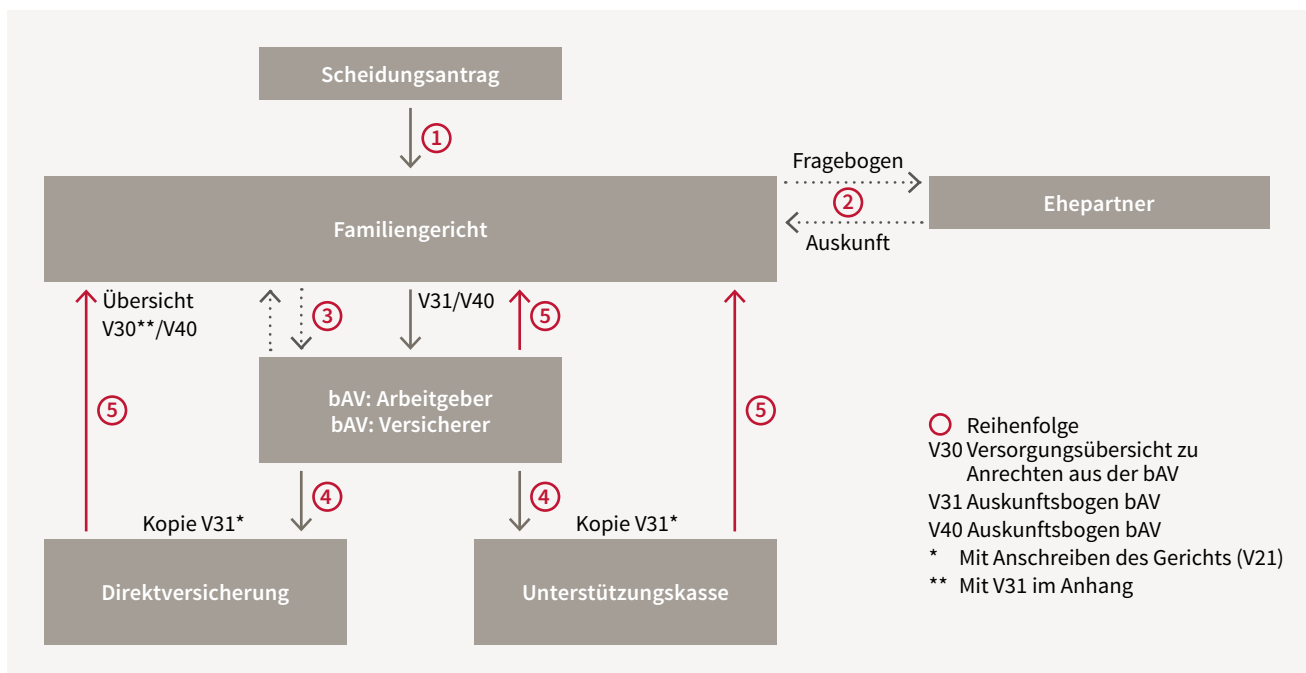
<sup>5</sup> OLG Frankfurt, 20.06.2022 - 1 UF 15/22



## 04 Welche Informationen brauchen Familiengerichte und von wem?

Der Versorgungsträger meldet dem zuständigen Gericht den Anteil des während der Ehezeit entstandenen Anrechts inklusive Vorschlag für den Ausgleichswert. Falls dieser als Rente mitgeteilt wird, ist ein korrespondierender Kapitalwert ebenfalls zu nennen. Für die Mitteilung sind vorgeschriebene Auskunftsbögen zu nutzen.

Hier eine verkürzte Übersicht der Kommunikationswege:



Auskunftspflichtig sind per Gesetz im Zweifel auch Berater oder Vermittler.

## 05 Bedeutung für Canada Life-Verträge

### Bestehender Canada Life-Vertrag: Was ist wichtig zu wissen?

Das Gesetz geht bei ausländischen Versorgungsträgern wie Canada Life von einer fehlenden Ausgleichsreife aus. Somit werden Versicherungen nicht zum Scheidungszeitpunkt, sondern erst zu Rentenbeginn ausgeglichen (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich). Die Wertmitteilung zu diesen Anrechten erfolgt aber trotzdem bereits bei Scheidung an das zuständige Gericht.

### Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Als Versorgungsträger muss Canada Life ab Kenntnis eines laufenden Versorgungsausgleichsverfahrens bis zum wirksamen Abschluss eine Auszahlungssperre bezüglich der betroffenen Verträge beachten. In dieser Zeit darf Canada Life keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person durchführen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können (§ 29 VersAusglG).

Die Auszahlungssperre bleibt so lange bestehen, bis das Verfahren wirksam abgeschlossen wurde. Ein bloßes Nichtbetreiben der Parteien bei einem abgetrennten Verfahren kommt hierfür nicht in Betracht (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.03.2014 – 5WF 15/14).

Damit kann während des Leistungsverbots nur der Betrag ausgezahlt werden, der sich nicht auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirkt.

## Was gilt bei privaten Rentenversicherungen und Direktversicherungsverträgen?

Bei Anrechten aus diesen Verträgen ist Canada Life Versorgungsträger und erstellt die Wertauskunft auf Basis eines fiktiven Ausgleichswerts. Die Berechnung des Ausgleichswerts ist nicht bindend. Sie dient dem zuständigen Gericht lediglich zur Entscheidungshilfe, ob ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Wird der Versorgungsausgleich durchgeführt, erfolgt eine konkrete Berechnung des Ausgleichswerts mit Teilung erst zum Rentenbeginn.

## Was gilt bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen?

Für den Versorgungsausgleich sollten die Versorgungsträger eine Teilungsordnung vorhalten, die die entsprechenden Regelungen dazu enthält. Canada Life als Rückdeckungsversicherer unterstützt die Versorgungsträger und erstellt die benötigten Wertmitteilungen. Bei Bedarf richtet Canada Life auch ein Anrecht für den Ausgleichsberechtigten ein, also einen eigenen Vertrag.

# 06 ..... Worauf ist bei einer Aufnahme von Ausgleichswerten durch Canada Life zu achten?

Grundsätzlich ist Canada Life immer bereit, Ausgleichswerte aus externen Teilungen bei einem Versorgungsausgleich aufzunehmen. Lediglich die produktspezifischen Voraussetzungen wie zum Beispiel Mindestbeitrag und -laufzeit müssen eingehalten werden. Dabei darf der Ausgleichswert nicht aus privaten Mitteln aufgestockt werden, um den Mindestbeitrag zu erreichen.

Die Aufnahme bei Canada Life ist am wahrscheinlichsten, wenn sie nicht von der Zustimmung des Ausgleichspflichtigen abhängt. Grundsätzlich sollte die Übertragung des Ausgleichswerts immer steuerneutral durchgeführt werden. Drohen steuerliche Nachteile für den Ausgleichspflichtigen, muss dieser zustimmen. So ist zum Beispiel die Aufnahme einer „riestergeförderten“ Versorgung von dieser Zustimmung abhängig, da Canada Life kein „riesterfähiges“ Produkt anbietet. Ohne die Zustimmung kann das zuständige Gericht Canada Life nicht als Zielversorgungsträger benennen.

Ausgleichsanrechte aus einer Beamtenversorgung bzw. Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis müssen in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt werden. Canada Life darf nicht als Versorgungsträger gewählt werden.

Canada Life steht damit für Anrechte aus Rentenversicherungen der 1. und 2. Schicht zur Verfügung, sofern die oben genannten Punkte beachtet werden. Damit kommen zurzeit bei Canada Life vorzugsweise der **GENERATION basic plus** als „Rürup-Rente“ und der **GENERATION business** als (ehemalige) Direktversicherung in Betracht.

## Was ist bei Einrichtung der Versorgung über Canada Life zu tun?

Zunächst muss die Aufforderung des Gerichts an den Ausgleichsberechtigten zur Wahl einer Zielversorgung zusammen mit dem „**Antrag auf Einrichtung einer Versorgung aus externer Teilung bei Versorgungsausgleich**“ bei Canada Life eingereicht werden. Optimalerweise liegt dem Antrag eine Berechnung des abgebenden Versorgungsträgers zum Ausgleichswert bei.

Das Gericht räumt für diesen Prozess dem Ausgleichsberechtigten in der Regel eine Frist von 4 Wochen ein. Wird diese Frist verpasst, erfolgt die externe Teilung von privaten Anrechten auf die Gesetzliche Rentenversicherung und von betrieblicher Altersversorgung auf die Versorgungsausgleichskasse.



**TIPP:** Bei Verzögerung kann eine Fristverlängerung beim zuständigen Gericht beantragt werden.

Canada Life erstellt als Nachweis für die gewählte Zielversorgung zur Vorlage beim zuständigen Gericht eine Annahmebestätigung und versendet diese an den Antragsteller oder an das Gericht.

Bevor jedoch die Versorgung eingerichtet werden kann, muss das zuständige Gericht einen entsprechenden Beschluss erlassen. Nach Erhalt des rechtskräftigen Beschlusses fordert Canada Life den Ausgleichswert beim abgebenden Versorgungsträger an. Nach Eingang des Ausgleichswerts wird der gewünschte Vertrag poliziert. Das Antragsformular und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Sofern die Erstellung eines Angebots gewünscht ist, steht Ihnen unser Customer Service gerne unter 06102 306 1905 zur Verfügung. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Online-Berechnungssoftware auf der Homepage zu nutzen. Antragsunterlagen reichen Sie bitte per Post, per Fax an 06102 306 1901 oder per E-Mail an [bav@canadalife.de](mailto:bav@canadalife.de) ein.

## 07 ..... Steuermatrix Versorgungsausgleich

Die **Steuermatrix Versorgungsausgleich** gibt Ihnen einen Überblick über die möglichen Kombinationen für eine externe Teilung. Sie zeigt, ob die Teilung aus Sicht des Ausgleichspflichtigen steuerlich begleitet ist und geht auch auf die zukünftige Besteuerung beim Ausgleichsberechtigten ein. Im Ergebnis finden Sie dort, ob Canada Life als möglicher Zielversorgungsträger in Frage kommt und welches Produkt zu nutzen ist.

## 08 Welche Begriffe sind im Versorgungsausgleich wichtig?

**Ausgleichspflichtiger:** Ist die Person im Scheidungsverfahren, deren Versorgungsanrecht geteilt wird.

**Ausgleichsberechtigter:** Ist die Person im Scheidungsverfahren, die ein neues Versorgungsanrecht erhält.

**Ehezeitanteil:** Der Versorgungsträger ermittelt den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und Ende der Ehezeit. Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich der Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

**Ausgleichswert:** Der Ausgleichswert würde die Hälfte dieses ermittelten Ehezeitanteils (bei interner Teilung noch abzüglich Kosten) betragen.

**Kosten:** Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Teilungskosten entstehen nur dann, wenn die interne Teilung durchgeführt wird. Den Kostenschlüssel gibt der Versorgungsträger vor.

Weitere Informationen  
erhalten Sie von Ihrem vertrieblichen  
Ansprechpartner oder von

**Canada Life Assurance Europe plc,**  
Niederlassung für Deutschland  
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln  
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc  
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg  
Telefon: 06102-306-1900, Telefax: 06102-306-1901  
maklerservice@canadalife.de, www.canadalife.de

**Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc**  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland  
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

**Nutzungsumfang, Haftungsausschluss:** Diese bAV-Fachinformation informiert in allgemeiner Form und gibt Hinweise über Grundsätze im Bereich betriebliche Altersversorgung (bAV). Sie kann eine steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Es wird keine Haftung für Aktualität oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.